

Betreff: Verordnung Schipistensperre Gemeindegebiet Eben im Pongau;
hier: Gebiet Snow Space Salzburg Bergbahnen AG / Monte Popolo – Topolino I

Die Gemeinde Eben im Pongau erlässt hiermit auf Grund des § 30 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes – S.LSG, LGBl. Nr. 57/2009 (Wiederverlautbarung) auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Eben im Pongau vom 08.10.2025 die nachstehende

VERORDNUNG:

I.

Im Bereich der folgend genannten, im Gemeindegebiet von Eben im Pongau gelegenen Piste, wird für den Zeitraum vom 01.11.2025 bis 30.04.2026 nach Maßgabe des von der Snow Space Salzburg Bergbahnen AG, Markt 59, 5602 Wagrain vorgelegten Pistenplanes, auf dem jene Schipisten oder Schipistenabschnitte im Detail angegeben sind, die regelmäßig täglich oder an mehreren Tagen in der Woche über die gesamte Schisaison 2025/2026 mit Seilsicherungen und/oder oberirdischen Wasserleitungen präpariert werden, zu den nachstehend angeführten Zeiten das Verbot des Befahrens und Betretens gem. § 30 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes – S.LSG, LGBl. Nr. 57/2009 (WV) angeordnet:

Piste/Pistenabschnitt:	Sperre im Bereich	Zeitdauer der Sperre
Abfahrt Topolino I	von Bergstation ÜL Topolino I bis Talstation ÜL Topolino I	Täglich von 17:00 Uhr bis 08:00* Uhr
		* Ausgenommen bei Ver- anstaltungen (z.B. Early Bird Skifahren) endet die Pistensperre bereits um 07:30 Uhr

II.

Wer Schipisten oder Schipistenabschnitte, deren Befahren oder Betreten durch diese Verordnung nach Punkt I verboten ist, befährt oder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 500,- und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

III.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Tafel bei den Tal- und Bergstationen der in Betracht kommenden Aufstiegshilfen in Kraft und gilt für die Dauer dieser Kundmachung während der Wintersaison 2025/2026 vom 01.11.2025 bis 30.04.2026.

IV.

Über den Zeitpunkt der Anbringung der Tafeln (Kundmachung) ist von den Bergbahnen ein Aktenvermerk zu erstellen und der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister:

Franz Fritzenwallner



Ergeht an:

- 1) Snow Space Salzburg Bergbahnen AG, Markt 59, 5602 Wagrain
- 2) Tourismusverband Eben im Pongau, Dorfplatz 60, 5531 Eben i.Pg.
- 3) Bezirkshauptmannschaft St. Johann i.Pg., Polizei und Verkehr, Hauptstraße 1, 5600 St. Johann i.Pg.

Anmerkungen:

Mit der gegenständlichen Verordnung hat die Gemeindevertretung von Eben im Pongau, zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen, das Befahren und Begehen von Schipisten oder Schipistenabschnitten, die mit Hilfe von in der Dunkelheit schwer wahrnehmbaren Gegenständen präpariert werden, im örtlich und zeitlich notwendigen Ausmaß gesperrt.

Die üblichen Einfahrten und Zugänge zum Gefahrenbereich sind durch die Seilbahnbetreiber für die Dauer der Arbeiten in geeigneter Weise, z. Bsp. mit Stocknetzen, abzusperren. Bei der Absperrung ist ein Hinweis auf den Grund der Sperre anzubringen, gegebenenfalls verbunden mit einem Hinweis auf eine Ausweichmöglichkeit. Bei Dunkelheit sind Absperrungen und Hinweise zu beleuchten oder ist zumindest eine auffallende Lichtquelle, wie etwa ein Blinklicht, anzubringen. Weiteres wird empfohlen, entsprechende Informationstafeln über die Pistensperre in den Gastgewerbebetrieben im Schigebiet auszuhängen.